

## Anlage 3

# Synopse

### Friedhofsordnung

#### **§ 7. Gewerbetreibende**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In der Regel gilt die Arbeitszeit des Friedhofspersonals auch für die Unternehmer. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die Durchführung der Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen. Die Gewerbetreibenden müssen alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle selbst von den Friedhöfen abtransportieren. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an und in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe geeinigt werden.

(4) Jede Firmenwerbung o.ä. ist auf den Friedhöfen nicht gestattet.

**Gelöscht: (1)**  
Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. ¶  
(2) zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ¶  
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die alle 3 Jahre zu erneuern ist. Bedienstete zugelassener Gewerbetreibender erhalten auf Antrag eine Arbeitskarte für jeweils ein Jahr. Die Berechtigungs- und Arbeitskarten sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. ¶

**Gelöscht: 4**

**Gelöscht: 5**

**Gelöscht: n**

**Gelöscht: 6**

**Gelöscht: 7**

(5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, kann die das Betreten des Friedhofs und die Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen.

Gelöscht: 8

Gelöscht: 3 bis 7

Gelöscht: oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind

Gelöscht: Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Daher entziehen

...

## § 35. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 außerhalb der zugelassenen Zeiten den Friedhof betritt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 die Friedhofswege ohne Ausnahmegenehmigung mit privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 auf den Friedhöfen
  - a) Waren und gewerbliche Leistungen anbietet,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
  - c) gewerbsmäßig fotografiert,
  - d) Druckschriften verteilt,

- e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
  - g) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
6. entgegen § 12 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranlaßt oder vornimmt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
8. entgegen § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert,
9. entgegen § 31 Abs. 4 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musik oder Gesang darbietet oder solche Darbietungen veranlaßt.

Gelöscht: 6

(2) Ordnungswidriges Verhalten kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Wochenmarktordnung**

#### **§ 5 Abs. 3**

Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Die

Einzelerlaubnis wird in der Regel mündlich erteilt. Über Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht.

### **Sondernutzungssatzung**

#### **§ 4 Abs. 4**

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht regelmäßig schriftlich oder in Textform. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mit zu führen und auf Verlangen von Ordnungs- und Polizeikräften vorzuweisen.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch